STAND DER UMSETZUNG DER AARHUS KONVENTION IN ÖSTERREICH

Kurzstudie

Univ-Lekt. Mag. Gregor Schamschula

1.12.2025

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Inhaltsverzeichnis

1. Die mangelhafte Umsetzung der Aarhus-Konvention 3
2. Anerkennung von Umweltorganisationen..... 4
3. Lücken der Umsetzung der ersten Säule – Zugang zu Umweltinformationen..... 5
4. Lücken der Umsetzung der zweiten Säule – Beteiligung an Umweltverfahren..... 6
5. Lücken der Umsetzung der dritten Säule – Zugang zu Gerichten..... 8
6. Conclusio und Forderung.....11

1. Die mangelhafte Umsetzung der Aarhus-Konvention

Die Aarhus-Konvention[1] wurde 1998 beschlossen und trat 2001 in Kraft. Österreich hat die Konvention 2005 ratifiziert und sich zu einer Umsetzung verpflichtet. Damit muss gewährleistet werden, Rechte auf Umweltinformation, Öffentlichkeitsbeteiligung und, als entscheidende dritte Säule, dem Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten sicher zu stellen. Mehr als Jahrzehnte später muss konstatiert werden, dass Österreich dieser Verpflichtung nur unzureichend nachkommt. Der Zugang zu Gerichten ist hier besonders lückenhaft ausgestaltet.

Die Defizite sind dabei weder punktuell noch neu; sie sind systemisch und chronisch. Ein zentraler Beleg für diese andauernde *Non-Compliance* ist das von ÖKOBÜRO im Jahr 2010 initiierte Vertragsverletzungsverfahren vor dem Einhaltungsausschuss der Aarhus-Konvention (Aarhus Convention Compliance Committee, ACCC) mit der Referenz ACCC/C/2010/48. Das ACCC stellte bereits 2011 umfassende Mängel bei der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 3 Aarhus Konvention, dem zentralen Rechtsschutzinstrument der Konvention, fest, bestätigt durch die Vertragsstaatenkonferenz. Auch 2025 erfolgt erneut eine Feststellung der *Non-Compliance* Österreichs mit der Konvention.[2]

Ebenfalls läuft seit 2014 auch ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Union gegen Österreich, aufgrund der fehlenden Umsetzung im Unionsumweltrecht.[3] Das Verfahren ist in einem fortgeschrittenen Stadium und die letzte Konsequenz dieses Verfahrens ist eine Klage beim Europäischen Gerichtshof gegen Österreich und drohende Strafzahlungen.

Ein wesentliches Problem der Umsetzung der Aarhus Konvention ist hier die Gesetzeslage in den Bundesländern. Die Naturschutz-, Fischerei- und Jagdgesetze zeigen starke und oft anscheinlich auch mutwillige Lücken über die Gewährung von Rechten für die (betroffene) Öffentlichkeit im Umweltrecht. Die langjährige Forderung von ÖKOBÜRO nach einem einheitlichen Umwelt-Rechtsbehelfs-Gesetz (URBG) nach deutschem Vorbild ist die direkte juristische Antwort auf diese Aufsplitterung.

[1] Convention on Access to Information, Public Participation in Decision-Making and Access to Justice in Environmental Matters, 25. 6. 1998, 2161 UNTS 447; BGBl III 2005/88 bzw Beschluss des Rates 2005/370/EG, ABl L 2005/124, 1 v 17. 5. 2005.
[2] Report of the Compliance Committee on decision VII/8b of the Meeting of the Parties concerning compliance by Austria, ECE/MP.PP/2025/51; 12 November 2025; https://unece.org/sites/default/files/2025-11/ECE.MP .PP .2025.51.E.pdf.
[3] INFR(2014)4111.

2. Anerkennung von Umweltorganisationen

Grundlage für Beteiligung und den Zugang zu Gerichten für Umweltschutzorganisationen ist deren Anerkennung nach § 19 Abs 7 UVP-G. Erst mit erfolgter Anerkennung können sich diese Organisationen in Verfahren einbringen oder Rechtsschutz geltend machen. Die UVP-G-Novelle 2018 führte zwei neue Kriterien ein, die als potenziell unions- und völkerrechtswidrig eingestuft werden.[4]

1. **Die 100-Mitglieder-Hürde:** Vereine müssen seit der Novelle durch eine externe Bestätigung (Notariat oder Wirtschaftsprüfungskanzlei) nachweisen, dass sie "mindestens 100 Mitglieder" haben.
2. **Bürokratische Erneuerungspflicht:** Die Anerkennung muss alle drei Jahre durch einen komplizierten Registrierungsprozess erneuert werden.

Diese Anforderungen stellen aus Sicht von ÖKOBÜRO einen Verstoß gegen Völker- bzw. Unionsrecht dar. Das ACCC hat mehrfach klargestellt, dass Mengenkriterien (wie eine Mindestmitgliederzahl) nur als letztes Mittel (*ultima ratio*) herangezogen werden dürfen, wenn andere Nachweise, wie etwa Tätigkeitsberichte, fehlen, jedoch niemals als fixes und kumulatives Kriterium.[5] Ebenso hat der EuGH entschieden, dass eine fixe Mitgliederzahl als absolutes Kriterium unzulässig ist.[6]

Der erhebliche finanzielle und administrative Aufwand (wie Datenschutz-Erklärungen, Notariatskosten) ist insbesondere für kleinere Organisationen wirtschaftlich und zeitlich schwer darstellbar. Die Konsequenz ist, dass regionale Organisationen in den Bundesländern von der Teilnahme an wichtigen regionalen Verfahren ausgeschlossen werden können.

Das systemische Problem entfaltet diese Hürde, da zahlreiche andere Materiengesetze des Bundes und der Länder (wie etwa die Gewerbeordnung (GewO), Abfallwirtschaftsgesetz (AWG), diverse Landes-Naturschutzgesetze) für die Definition einer anerkannten UO und deren Parteistellung auf ebendiesen § 19 UVP-G verweisen.

Im November 2025 stellte die Vertragsstaatenkonferenz der Aarhus-Konvention fest, dass die in Österreich neu eingeführte Hürde für die Anerkennung von Umweltorganisationen von mindestens 100 Mitgliedern im Konflikt mit den Voraussetzungen der Konvention steht.[7] Es handelt sich also um einen völkerrechtlichen Verstoß, zu dessen Behebung Österreich rechtlich verpflichtet ist.

[4] Vgl *Lueger/Schamschula*, Rechtswidrige Anerkennungsvoraussetzungen von Umweltorganisationen seit der UVP-G-Novelle 2018, 2019, https://www.oekobuero.at/media/filer_public/da/61/da61d3c9-31ce-4bae-a275-6b3df374a700/ub_3_ob_studie_anerkennungskriterien_uvp-g.pdf.
[5] ACCC/C/2013/81 (Schweden), ECE/MP.PP/C.1/2017/4, Rn 81-82.
[6] EuGH C-24/09, *Djurgården-Lilla Värtans Miljöskyddsförening*, ECLI:EU:C:2010:138, Rn 31; EuGH C-263/08, *Djurgården*, ECLI:EU:C:2009:631.
[7] Report of the Compliance Committee on decision VII/8b of the Meeting of the Parties concerning compliance by Austria, ECE/MP.PP/2025/51; 12 November 2025; https://unece.org/sites/default/files/2025-11/ECE.MP_.PP_.2025.51.E.pdf

3. Lücken der Umsetzung der ersten Säule – Zugang zu Umweltinformationen

Die erste Säule der Aarhus Konvention – das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen – ist die Grundlage für jede qualifizierte Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten. Aufgrund der umfangreichen Umweltinformationsrichtlinie der EU und die Umsetzung in Bundes- und Landes-Umweltinformationsgesetzen ist diese erste Säule der Konvention vergleichsweise gut umgesetzt und praktisch gesehen durch das 2025 in Kraft getretene Informationsfreiheitsgesetz auch weiter gestärkt worden. Umsetzungsprobleme ergeben sich hier am ehesten durch unklare Anwendungen in „Randbereichen" der Konvention, etwa beim Thema Tierschutz, sowie in der Rechtsdurchsetzung beim Zugang zu Gerichten.

Bei der Durchsetzung des Rechts auf Umweltinformationen über Rechtsmittel kann es praktisch zu massiven Verzögerungen kommen. Werden etwa bestimmte Umweltinformationen (wie etwa Emissionsdaten, Gutachten oder Bescheide) beantragt und die Behörde verweigert die Herausgabe, kann es zu sehr langen Verzögerungen kommen. Dies einerseits durch die allgemeinen Fristen des AVG und VwGVG.[8] Ein weiteres Problem ist die Weigerung einer Behörde, dem Entscheid eines Verwaltungsgerichts über die Herausgabepflicht Folge zu leisten. Das österreichische Verwaltungsverfahrensrecht sieht für diesen Fall der Weigerung einer Behörde, ein VwG-Erkenntnis zu vollziehen, keine effektive *Ersatzvornahme* (dh die zwangsweise Durchsetzung der Handlung durch das Gericht selbst oder Dritte) vor. Die theoretische Möglichkeit einer Amtsmissbrauchsanzeige gegen die zuständigen Personen ist für das Ziel – die *rasche* Erlangung der Information – völlig ungeeignet und kein "effektiver Rechtsbehelf" im Sinne der Aarhus Konvention.

Diese mangelnde Vollstreckbarkeit muss im Kontext der möglicherweise bereits langen Verfahrensdauer gesehen werden. Das ACCC rügte bereits in der Causa ACCC/C/2010/48, dass die österreichischen Fristen dem Gebot des "schnellen" Zugangs ("as soon as possible", Art 4 Abs 2 Aarhus Konvention) widersprechen. Dabei ist jedoch auch anzuerkennen, dass eine Klarstellung darüber, dass eine Weigerung der Herausgabe automatisch per Bescheid zu erfolgen hat, bereits legistisch umgesetzt wurde und einen Teil der langen Verfahrensdauer abkürzen konnte.

[8] Bis zu zwei Monate zur Beantwortung der UIG Anfrage, Erlassung des Bescheides, Beschwerde nach bis zu 4 Wochen, 2 Monate Beschwerdevorentscheidung, Antrag auf Vorlage ans Verwaltungsgericht, dieses hat dann erneut 6 Monate für eine Entscheidung Zeit. Das ergibt vom UIG Antrag bis zum Entscheid des VwG eine mögliche Dauer von fast einem Jahr, ohne dass die begehrten Informationen dann erteilt wurden.

4. Lücken der Umsetzung der zweiten Säule – Beteiligung an Umweltverfahren

Die *betroffene Öffentlichkeit* hat ein Recht auf die effektive Beteiligung an Verfahren zur Genehmigung von Projekten, die potenziell erhebliche Umweltauswirkungen haben können. Das beinhaltet jedenfalls Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP), Strategische Umweltprüfungen (SUP) und Naturverträglichkeitsprüfungen (NVP), sowie Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot der Wasserrahmenrichtlinie. In der praktischen Umsetzung ergeben sich hier jedoch mehrere Problemfälle, die Lücken in der korrekten Umsetzung der Aarhus Konvention offenbaren:

1) Fehlende Antragsrechte auf die Durchführung einer unterlassenen Prüfung
2) Die Frage der effektiven, frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
3) Fehlende Umsetzung im nationalen Umweltrecht

Fehlende Antragsrechte

Während die Beteiligung in UVP und NVP mittlerweile gesetzlich ausreichend verankert sind, stellt sich in der Praxis der Problemfall dar, dass bei einer fälschlichen Nicht-Durchführung einer entsprechenden Prüfung für die betroffene Möglichkeit ex lege keine Möglichkeit ergibt, diese nachzufordern. Durch höchstgerichtliche Rechtsprechung ist hier bereits eine Weiterentwicklung zu sehen, nach der potenziellen Parteien der genannten Verfahren in verwandten Nebenverfahren die Möglichkeit zukommt, die unterlassene Prüfung vorzubringen und diese so anzuregen.[9] Eine entsprechende legistische Umsetzung ist jedoch jedenfalls erforderlich, um rechtliche Unsicherheiten und übergangene Parteien zu vermeiden.

Auch bestehen Unklarheiten über die exakte Grenze der Definition „erhebliche Umweltauswirkungen", gerade auch außerhalb des Unionsumweltrechts. Es gibt hier in Österreich keinerlei Strategie, diese festzulegen.

Effektive Beteiligung

Die Aarhus Konvention sieht strenge Rahmenbedingungen dafür vor, wie Beteiligung ausgestaltet sein muss. Die Beteiligung ist nur dann ausreichend, wenn sie "effektiv" und "frühzeitig" erfolgt. "Frühzeitig" ist sie laut der maßgeblichen Auslegung durch das ACCC nur dann, wenn sie zu einem Zeitpunkt stattfindet, "an dem alle Optionen noch offen sind". Dies inkludiert explizit die "Null-Option" – also die Möglichkeit, das Projekt gänzlich abzulehnen. Findet die Beteiligung erst statt, nachdem wesentliche Vorentscheidungen (zB über den Standort in einem übergeordneten Plan oder in informellen Vorgesprächen) *de facto* gefallen sind, ist sie verspätet und konventionswidrig.

"Effektiv" ist die Beteiligung nur, wenn die Öffentlichkeit durch eine Bekanntmachung erreicht wird, die ihr eine "realistische Chance" auf Kenntnisnahme gibt, "angemessene Fristen" erhält, die der Komplexität der Unterlagen entsprechen, und Zugang zu *allen* relevanten Informationen erhält. Die Mindestanforderung an eine "ausreichende" Beteiligung ist die "gebührende Berücksichtigung" der Einwände. Dies verpflichtet die Behörde, Einwände zu prüfen, abzuwägen und in der finalen, öffentlich zugänglichen Entscheidung *nachvollziehbar zu begründen*, wie die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigt wurden.

In diesem Zusammenhang ist die Rechtsverbindlichkeit von Ergebnissen Strategischer Umweltprüfungen von wesentlicher Bedeutung, da hier Vorentscheidungen für nachfolgende Prozesse fallen können, die Beteiligung jedoch gesetzlich nicht ausreichend geregelt ist.

Bei der Erlassung von Verordnungen mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen – wie etwa dem umfassenden Abschuss geschützter Tierarten – ist eine effektive Beteiligung erforderlich. Eine solche

[9] So etwa im Bauverfahren eine UVP-Pflicht, oder im Wasserrechtlichen Verfahren eine NVP-Pflicht; vgl VwGH 22.5.2025, Ra 2023/10/0330.

ist bis dato in Österreich jedoch maximal auf eine reine Stellungnahme zu einer bereits fertigen VO vorgesehen. Die Verständigung über solche Begutachtungen und deren Mindestdauer sind ebenfalls nicht gesetzlich geregelt, sodass in diesem Prozess nicht von einer effektiven Beteiligung auszugehen ist.

Umsetzung im nationalen Umweltrecht

Die Umsetzung der Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltrechtlichen Verfahren beschränkt sich in Österreich auf unionsrechtlich determinierte Verfahren. Gesetzliche Umsetzungen im nationalen Umweltrecht (etwa im Forstrecht, im Naturschutzrecht, oder im Strafrecht) sind in Österreich nicht vorhanden. Dies stellt eine Lücke in der völkerrechtskonformen Umsetzung der Aarhus Konvention dar.

5. Lücken der Umsetzung der dritten Säule – Zugang zu Gerichten

Die gravierendsten Lücken zur Umsetzung der Aarhus Konvention in Österreich betrifft die dritte Säule, den Zugang zu Gerichten, hier speziell im allgemeinen Rechtsschutz des Art 9 Abs 3 der Konvention, jedoch sind auch die Bestimmungen zu Absatz 2 teils lückenhaft. Die wesentlichsten Probleme sind hier wie folgt:

1) Asymetrischer Rechtsschutz beim „Nachprüfungsrecht"
2) Fehlender Rechtsschutz gegen behördliche Unterlassungen
3) Aushebelung von bestehendem Rechtsschutz, vor allem im Artenschutz
4) Fehlende Anfechtungsmöglichkeiten von Plänen und Programmen
5) Fehlender aufschiebender Rechtsschutz
6) Beschränkung des Rechtsschutzes auf unionsrechtlich determiniertes Umweltrecht und Ausschluss des Strafrechts

1. Asymetrischer Rechtsschutz beim „Nachprüfungsrecht"

In Verfahren, in denen der Öffentlichkeit keine Beteiligungsrechte zukommen, sie jedoch das Ergebnis gerichtlich überprüfen können lassen müssen – dem sog Nachprüfungsrecht – ergibt sich aufgrund der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung eine bisher ungeschlossene Lücke. Wird etwa in einem UVP-Feststellungsverfahren die UVP-Pflicht festgestellt, durfte die Öffentlichkeit weder an dem Verfahren mitwirken, noch kann sie Beschwerde erheben. Kommt jedoch von den Projektwerbenden ein Rechtsmittel, ist auch dieses Verfahren ohne die Öffentlichkeit zu führen. Im Falle der nunmehrigen Verneinung der UVP-Pflicht und Entscheidung in der Sache, stünde eigentlich der Öffentlichkeit ein Rechtsmittel zu, allerdings ist dieses ex lege derzeit nicht vorgesehen und müsste als Revision an den VwGH gerichtet werden, dessen Hürden hinsichtlich der Zulässigkeit unverhältnismäßig hoch – und nicht per se mit aufschiebender Wirkung ausgestattet - sind. Noch eklatanter wäre der Fall, in dem das BVwG eine UVP-Pflicht weiterhin bejaht, jedoch der VwGH bei einer Revision der Projektwerbenden die UVP-Pflicht verneint. Gegen eine solche Feststellung müsste – als erste negative UVP-Feststellung – eigentlich ein Rechtsschutz der Öffentlichkeit gewährt werden, doch sind Revisionen nicht mehr anfechtbar. Denkbar wäre dann nur noch, die Bindungswirkung der Feststellung der Nicht-UVP-Pflicht für die Öffentlichkeit zu verneinen, was jedoch die Rechtssicherheit untergraben würde und systemwidrig ist.

Sonderfall: Anfechtung befristeter Bescheide

Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch, dass zeitlich eng befristete Bescheide oft keiner Kontrolle unterzogen werden können, da die Frist ausläuft, noch bevor eine Kontrolle erfolgen konnte. Ein Beispiel ist hier etwa die Notfall-Zulassung von Pestiziden durch die zuständigen Behörde (AGES/BAES). Diese Zulassungen sind Handlungen im Sinne der Aarhus Konvention, die gegen nationales und europäisches Umweltrecht verstoßen können. Jedoch ist eine Kontrolle bislang gescheitert, da eine solche Anfechtung ex lege nicht vorgesehen ist und der gegenständliche Bescheid vor einer Behandlung durch das VwG abläuft, womit auch die Beschwer wegfällt.

2. Fehlender Rechtsschutz gegen behördliche Unterlassungen

Nach Art 9 Abs 3 der Aarhus Konvention stehen der Öffentlichkeit Rechtsmittel gegen behördliche Unterlassungen zu. Solche sind jedoch in der österreichischen Rechtsordnung bis dato nicht vorgesehen. Die Anzeige behördlichen Unterlassens als Amtsmissbrauch ist jedenfalls keine zulässige Alternative und erscheint unverhältnismäßig, sie würde außerdem bei einem „Erfolg" nicht zu einer inhaltlichen Überprüfung durch die Behörde führen.

3. Aushebelung von bestehendem Rechtsschutz, vor allem im Artenschutz

Das bestehende Rechtsschutzsystem für die Öffentlichkeit im österreichischen Umweltrecht stellt primär auf die klassische Bescheidkontrolle, also die Anfechtung von erlassenen Genehmigungen durch ein Verwaltungsgericht als Beschwerde ab (bspw Entnahmebescheid für geschützte Tierarten wie etwa den Biber). Es ist jedoch seit einiger Zeit zu beobachten, dass dieses System durch die betroffenen Bundesländer vermehrt ausgesetzt und stattdessen zur Erlassung von entsprechenden Verordnungen gegriffen wird, die eine Entnahme zum Ziel haben. Anders als gegen Bescheide sehen die Naturschutz-, Jagd- und Fischereigesetze der Länder keine Anfechtungsmöglichkeiten für Verordnung vor, weshalb der Rechtsschutz hier ins Leere geht. Auch gibt es hier keinerlei aufschiebenden Rechtsschutz, der jedoch gerade im Umweltrecht unions- und völkerrechtlich erforderlich ist.[10] Und letztlich ist selbst bei einer möglichen Kontrolle einer Verordnung diese oft derart zeitlich befristet, dass sie außer Kraft tritt, bevor sie einer rechtlichen Kontrolle zugeführt werden kann.[11]

Höchstgerichtlich konnte mittlerweile eine Möglichkeit der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung von solchen Entnahmeverordnungen erwirkt werden, indem ein Antrag auf Feststellung der Unionsrechtskonformität durch eine anerkannte Umweltorganisation an die VO-erlassende Behörde gestellt werden kann.[12] Diesem Rechtsschutz mangelt es jedoch an gesetzlicher Umsetzung, er wird tw von Behörden und Verwaltungsgerichten – trotz entsprechender höchstgerichtlicher Rechtsprechung - nicht beachtet.[13] Auch kommt ihm derzeit keine aufschiebende Wirkung zu und er scheitert zum Teil an der erwähnten Befristung durch die erlassende Behörde. Auch inhaltlich idente Folge-VO können bei Aufhebung der ersten VO erlassen werden. Dies ist eine der eklatantesten Rechtsschutzlücken des österreichischen Umweltrechts.

Das Vorsehen von Entnahmen geschützter Arten durch gesetzliche Anordnungen ohne Einzelfallprüfung kann durch die Öffentlichkeit ebenfalls nicht bekämpft werden. Angesichts der Nicht-Anfechtbarkeit von unterlassenen Prüfungen ist auch hier kein Rechtsschutz gegeben, selbst wenn das Unionsumweltrecht eine Einzelfallprüfung verpflichtend vorschreibt.

4. Fehlende Anfechtungsmöglichkeiten von Plänen und Programmen

Staatliche Pläne und Programme müssen nach der Aarhus Konvention anfechtbar sein. In Österreich ist aufgrund des Rechtstypenzwangs eine solche Anfechtung jedoch nicht direkt möglich. Lediglich wenn Teile eines solches Plans oder Programms verordnet werden, können sie rechtlich gefasst werden. Bislang verweigert jedoch der VfGH eine direkte Anfechtungsbefugnis von Verordnungen durch anerkannte Umweltorganisationen. Hier liegt daher eine wesentliche Rechtsschutzlücke und ein Verstoß gegen die Aarhus Konvention vor.

Sonderfall: ineffektive Anfechtung von Luftreinhalteprogrammen nach dem IG-L

Die betroffene Öffentlichkeit hat zwar das Recht, die Erstellung oder Überarbeitung eines Luftreinhalteprogramms zu beantragen, wenn Grenzwerte (z.B. für NO2) überschritten werden, jedoch gibt es laut dem VwGH *kein* Recht darauf, die Aufnahme *konkreter, wirksamer Maßnahmen* in das Programm zu fordern.[14] Damit ist klar, dass eine Überarbeitung durchsetzbar ist, nicht jedoch deren tatsächliche Wirksamkeit. Wird erneut ein Luftreinhalteprogramm erlassen, dessen Maßnahmen nicht ausreichen, muss ab der Verpflichtung zur Erarbeitung diese abgewartet werden, die Verordnung des Programms, sowie dessen Wirkung, Evaluierung und danach ev. Erneut eine Anfechtung. Dies reicht daher nicht aus, um wirklich wirksame Maßnahmen durchsetzen zu können.

---

[10] Vgl *Bucha/Schamschula*, Moment mal – die aufschiebende Wirkung im Umweltrecht, 2021, RdU 2021/4; https://www.oekobuero.at/media/filer_public/02/f9/02f9678b-812c-4d4f-a71f-8369b0a2591f/rdu_2021-01_8_bucha_schamschula.pdf.
[11] Vgl LVwG NÖ, LVwG-AV-778/002-2024.
[12] Schamschula/Schmidhuber, Anerkannte Umweltorganisationen müssen Verordnung anfechten können, 2023, RdU 2023/123; https://www.oekobuero.at/media/filer_public/4a/97/4a97eb69-ad0f-4bc3-9080-f828fbaa8b3e/rdu_2023-05_218.pdf.
[13] FN 7, ebd.
[14] VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074.

5. Fehlender aufschiebender Rechtsschutz

Gerade im Umweltrecht ist der aufschiebende Rechtsschutz absolut unerlässlich, sowie völker- und unionsrechtlich verpflichtend, um einer potenziell unumkehrbaren Zerstörung der Umwelt entgegen zu wirken.[15] Der Ausschluss dieser wesentlichen Funktion – wie in einigen Gesetzen ermöglicht, bzw. bei gewissen Rechtsmittelwegen wie der VO-Anfechtung inhärent – ist rechtlich unhaltbar und ein klarer Verstoß gegen die Aarhus Konvention.

6. Beschränkung des Rechtsschutzes auf unionsrechtlich determiniertes Umweltrecht und Ausschluss des Strafrechts

In Österreich wird hinsichtlich des Rechtsschutzes im Umweltrecht eindeutig zwischen unionsrechtlich determiniertem und rein nationalem Recht unterschieden. Während in ersterem zumindest in einigen Ansätzen Rechtsmittel möglich sind, fehlt die Umsetzung hinsichtlich aller anderen Materien nahezu vollständig. Dazu zählen zentrale Materiengesetze wie das Forstgesetz, das Tierschutzgesetz, das Klimaschutzrecht oder das Gentechnik-, bzw. Chemikalienrecht (teilweise sogar trotz unionsrechtlicher Anknüpfungspunkte). Auch in Bereichen mit Teilumsetzungen sind alle rein nationalen Umweltrechte von Beteiligung und Rechtsschutz weitestgehend ausgenommen, wie etwa im Naturschutz-, Jagd- und Fischereirecht der Länder, der Gewerbeordnung, sowie dem Abfall- und Wasserrecht. Auch das gerichtliche Umweltstrafrecht ist derzeit in keiner Weise der Öffentlichkeit zugänglich.

- **Gewerbeordnung (GewO):** Die Beteiligungsrechte für UWOs im Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 wurden auf IPPC-Anlagen beschränkt. Für die tausenden "normalen" Betriebsanlagengenehmigungen besteht *keinerlei* Parteistellung oder Rechtsschutz.
- **Tierschutzgesetz (TSchG) und Tiertransportgesetz (TTG):** Obwohl Tierschutz und Artenschutz oft untrennbar verbunden sind und das TSchG sowie das TTG klar nationales Umweltrecht im Sinne der Aarhus Konvention darstellen, fehlt Rechtsschutz für die Öffentlichkeit zur Gänze. Dies betrifft Tiertransporte ebenso wie Genehmigungen für intensive Tierhaltungen unterhalb der UVP-Schwelle.
- **Forstrecht (ForstG):** Trotz massiver Umweltauswirkungen von Rodungen besteht für UWOs kein Rechtsschutz
- **Wasserrechtsgesetz (WRG):** Es besteht für die Öffentlichkeit nur Beteiligung und Rechtsschutz bei der Ausnahme des unionsrechtlichen Verschlechterungsverbots. Der gesamte *Rest* des Wasserrechts – reguläre Bewilligungen für Wasserentnahmen, Einleitungen oder Bauten, bzw Überprüfungen bestehender Genehmigungen angesichts der fortschreitenden Klimakrise – bleibt für die Öffentlichkeit unanfechtbar.
- **Gerichtliches Strafrecht des Strafgesetzbuches (StGB):** Keinerlei Rechtsschutz oder Beteiligung vorgesehen
- **Raumordnungsrecht:** Kein Rechtsschutz vorgesehen

[15] Vgl FN 10.

6. Conclusio und Forderung

Die Analyse der Umsetzung der Aarhus Konvention zeigt massive Umsetzungslücken und sogar Rückschritte gegenüber bereits vormals etablierten Rechten, etwa im Artenschutz. Die legislativen Reaktionen auf die seit über einem Jahrzehnt andauernden Rügen im ACCC-Verfahren ACCC/C/2010/48 sind reaktiv, auf Unionsrecht beschränkt, minimalistisch und zielen darauf ab, den *Status Quo* einer von der Zivilgesellschaft weitgehend abgeschotteten Verwaltungspraxis zu erhalten.

Aus diesem Grund ist die zentrale und langjährige Forderung von ÖKOBÜRO die nachhaltige Lösung zur Heilung dieses völkerrechtswidrigen Zustands: die Schaffung eines **einheitlichen Umwelt-Rechtsbehelfs-Gesetzes (URBG)** nach deutschem Vorbild.

Ein solches Bundesgesetz würde den *Rechtsschutz* (Art. 9 AK) aus den Materiengesetzen (GewO, WRG, ForstG etc.) herauslösen und einheitlich regeln. Es würde anerkannten Umweltorganisationen eine generelle Klagebefugnis einräumen, um Verstöße gegen *jegliches* nationale Umweltrecht geltend zu machen. Ein URBG würde das "Zwei-Klassen-Umweltrecht" zwischen Unions- und nationalem Recht beenden und die systematischen Lücken – von der "Normal-Gewerbeanlage" bis hin zur Anfechtung von Verordnungen – auf einen Schlag schließen. So könnte Österreich seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Aarhus Konvention vollumfänglich nachkommen. Natürlich ist auch eine Umsetzung über einzelne Materien möglich, jedoch angesichts der bisherigen Haltung nach der bereits mehr als 24 Jahre dauernden Geltung der Aarhus Konvention nicht realistisch.

Sollte dieser Weg nicht gewählt werden, ergibt sich daraus die Notwendigkeit der tiefgreifenden Überarbeitung nahezu aller Aarhus-relevanter Gesetze durch Integration der genannten Punkte vor allem hinsichtlich der Beteiligung und des Rechtsschutzes. Teilweise ist eine solche Überarbeitung legistisch einfacher möglich – wie etwa bei der Ausweitung der Parteien in den betroffenen Verfahren – teilweise ist es komplexer, wenn es um Systeme geht, die in Österreich weniger stark legistisch etabliert sind, wie etwa die effektive Beteiligung von Plänen und Programmen, oder der zugehörige Rechtsschutz.